

APPELHAGEN



APPELHAGEN

Rechtsanwälte
Steuerberater PartGmbH
Theodor-Heuss-Straße 5a
38122 Braunschweig
Telefon +49 (531) 28 20-0
info@appelhagen.de
www.appelhagen.de

Karin Kutz
Steuerberaterin
Fachberaterin für
Internationales Steuerrecht
Telefon +49 (531) 28 20-456
kutz@appelhagen.de

Corona und die Wirtschaft - Diese Hilfspakete sollten Sie kennen!

Wir befinden uns noch immer in einer anspruchsvollen und für alle Unternehmen schwierigen Zeit. Um Sie als Steuerpflichtige in der Corona-Krise zu entlasten, werden die Corona-Hilfen der Bundesregierung kontinuierlich nachjustiert und erweitert. Informationen zu den wichtigsten Maßnahmen finden Sie hier:

Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie Fragen haben. Wir sind jederzeit gern für Sie da!

Inhalt

1. Außerordentliche Wirtschaftshilfe für den Monat November
<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-11-05-faq-ausserordentliche-wirtschaftshilfe.html>
2. Überbrückungshilfe II
<https://www.appelhagen.de/informationen/veranstaltungen/einzelansicht/artikel/detail/News/ueberbrueckungshilfe-ii.html>
3. Überbrückungshilfe III/Neustarthilfe
<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-10-29-neue-corona-hilfen.html>
4. KfW Schnellkredite
<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/10/2020-11-06-kfw-sonderprogramm.html>
5. Niedersachsen Schnellkredit
<https://www.nbank.de/Unternehmen/Investition-Wachstum/Niedersachsen-Schnellkredit/index.jsp>

APPELHAGEN

6. Niedersächsische Corona-Sonderprogramme
<https://www.nbank.de/Blickpunkt/Uebersicht-der-Hilfsprogramme/index-2.jsp>
7. Härtefallfonds der Stadt Braunschweig
<https://www.braunschweig.de/aktuell/corona-haertefallfonds-wirtschaft-und-kultur.php>
8. Konjunkturpaket 2020
<https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Schlaglichter/Konjunkturpaket/Konjunkturprogramm-fuer-alle/zusammen-durch-starten.html>
9. Hinweise zur befristeten Absenkung des Umsatzsteuersatzes
https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Steuern/Steuerarten/Umsatzsteuer/BMF_Schreiben_Allgemeines/bmf_schreiben_allgemeines.html
10. „Digital jetzt“ – Neue Förderung für die Digitalisierung des Mittelstandes
<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2020-04-29-forschungszulage.html>
11. Ausbildungsprämie für Ausbildungsverhältnisse die bis zum 15.02.2021 beginnen
<https://www.arbeitsagentur.de/bundesprogramm-ausbildungsplaetze-sichern/ausbildungspraemie>
12. [Steuerstundung](#)
13. [Anpassung von Vorauszahlungen](#)
14. [Aussetzung von Vollstreckungen](#)
15. [Verrechnung von Verlusten](#)
16. Hilfen für Selbständige
<https://www.arbeitsagentur.de/corona-faq-grundsicherung-arbeitslosengeld-2>
17. [Hilfen für Familien](#)
18. [Anerkennung für Beschäftigte in der Corona Krise](#)
19. [Kurzarbeitergeld](#)

APPELHAGEN

20. [Steuerfreier Zuschuss zur Aufstockung des Kurzarbeitergeldes](#)
21. [Homeoffice](#)
22. [Zuwendungen \(Unterstützungen\) an Geschäftspartner und weitere Hilfeleistungen](#)
23. [Umsatzsteuersenkung für die Gastronomie](#)
24. [Zuverdienst bei Kurzarbeit](#)
25. [Forschungszulage 2020](#)
26. Umweltbonus für Elektrofahrzeuge
<https://www.arbeitsagentur.de/bundesprogramm-ausbildungsplaetze-sichern/ausbildungspraemie>
27. [Hinweis zu Betrugsversuchen im Internet](#)

12. Stundung Ihrer fälligen Steuern

Wenn Sie als Unternehmer unmittelbar durch das Coronavirus nicht unerhebliche wirtschaftliche Schäden erleiden, können Sie **bis zum 31. Dezember 2020** eine Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt fälligen oder fällig werdenden Steuern (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag) beantragen. Dies gilt auch für die **Umsatzsteuer**.

Die Stundung erfolgt grundsätzlich zinsfrei.

13. Anpassung von Vorauszahlungen

Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, in einem vereinfachten Verfahren Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen zur Einkommen- und Körperschaftsteuer (incl. Solidaritätszuschlag) sowie der Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags für Zwecke der Vorauszahlungen zu stellen. Bei der Herabsetzung von Vorauszahlungen kann es auch zu Erstattungen kommen. Diese werden sofort mit der Bekanntgabe des neuen Vorauszahlungsbescheides fällig und stehen Ihnen somit kurzfristig zur Verfügung.

APPELHAGEN

14. Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen

Sofern Sie unmittelbar und nicht unerheblich von den Auswirkungen der Corona Krise betroffen sind, wird bei Ihnen **bis zum 31. Dezember 2020** von der Vollstreckung rückständiger oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdender Steuern (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag) verzichtet. Zusätzlich werden Ihnen in den betreffenden Fällen die zwischen dem 19. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 entstandenen Säumniszuschläge erlassen.

15. Verrechnung von Verlusten

Aktuell wird Ihnen auf Antrag ein **pauschal ermittelter Verlustrücktrag** gestattet, wenn Sie von der Corona Krise nicht unerheblich negativ betroffen sind. Eine negative Betroffenheit wird unterstellt, wenn Ihre Vorauszahlungen für 2020 bereits auf 0 € herabgesetzt wurden und Sie versichern, dass Sie für das laufende Jahr nicht unerhebliche negative Einkünfte erwarten. Der pauschal ermittelte Verlustrücktrag wurde mit dem **2. Corona-Steuerhilfegesetz vom 29.06.2020 von 15 % auf 30 %** Ihrer Gewinneinkünfte und/oder Ihrer Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung des Kalenderjahres 2019 erhöht. Er ist auf einen Betrag von maximal 5 Mio. € bzw. bei Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer auf maximal 10 Mio. € begrenzt. Ihr Einkommen für 2019 kann jedoch nur bis auf 0 € reduziert werden.

10 Jahre.

17. Hilfen für Familien

Es ist wenig bekannt, dass es bereits seit langem einen Zuschlag zum Kindergeld für Eltern mit geringem Einkommen gibt. Dieser beträgt bis 185 € monatlich je Kind und wurde im Rahmen der Corona-Soforthilfe in eine Notfallkinderzulage umgebaut. Für Anträge ab dem 01.04.2020 muss nur noch das Einkommen für einen Monat vor Antragstellung (vorher 6 Monate) nachgewiesen werden. Zuständig ist die Familienkasse.

<https://www.bmfsfj.de/kinderzuschlag>

Können Eltern wegen **behördlicher Kita- und Schulschließungen** nicht arbeiten, erhalten Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine Entschädigung.

APPELHAGEN

<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Sozialschutz-Paket/sozialschutz-paket.html>

18. Beihilfen für Beschäftigte in der Corona-Krise

Durch das erste Corona-Steuerhilfegesetz vom 05.06.2020 werden durch den neuen § 3 Nr. 11a EStG Beihilfen und Unterstützungen durch den Arbeitgeber bis zu einem Betrag von 1.500 € im Jahr 2020 steuer- und sozialversicherungsfrei gestellt, wenn die Zahlung als Zuschuss zum laufenden Arbeitslohn geleistet wird.

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/04/2020-04-03-GPM-Bonuszahlungen.html>

Den Gesetzestext finden Sie hier:

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl120s1385.pdf#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl120s1385.pdf%27%5D_1594228501170Das

Bundesfinanzministerium betont in seinen aktuellen FAQs, dass die Beihilfen zur "Abmilderung von zusätzlichen Belastungen durch die Corona- Krise" gezahlt werden müssen. Wenn Sie ihre Arbeitnehmer steuerfrei unterstützen möchten sollten Sie diesen Hinweis ausdrücklich in die bekannten Vereinbarungen für freiwillige Leistungen mit aufnehmen und diese Unterlagen für spätere Prüfungen aufbewahren.

Nach aktueller Auffassung der Finanzverwaltung müssen vier Kriterien erfüllt sein, damit eine Zahlung zusätzlich zum vereinbarten Arbeitslohn erfolgt:

- es erfolgt keine Anrechnung auf den laufenden Arbeitslohn,
- der laufende Arbeitslohn wird nicht herabgesetzt,
- die Sonderleistung wird nicht anstelle einer vereinbarten Gehaltserhöhung gewährt,
- der bisherige Arbeitslohn wird nicht erhöht, wenn die Sonderleistung wegfällt.

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Lohnsteuer/2020-02-05-gewaehrung-von-zusatzleistungen-und-zulaessigkeit-von-gehaltsumwandlungen.pdf?_blob=publication-File&v=1

APPELHAGEN

Ergänzend weist das Bundesfinanzministerium darauf hin, dass **Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld nicht** unter diese Vergünstigung fallen. Hierfür wurde eine eigene Regelung geschaffen.

19. Kurzarbeit

Hat Ihr Unternehmen bis zum 31. Dezember 2020 Kurzarbeit eingeführt und bei der Arbeitsagentur angezeigt, kann ab 1. Januar 2021 Kurzarbeitergeld bis zu 24 Monate, höchstens bis zum 31. Dezember 2021, bezogen werden.

<https://www.arbeitsagentur.de/m/corona-kurzarbeit/>

20. Steuerfreier Zuschuss zur Aufstockung des Kurzarbeitergeldes

Der das erste Steuerhilfegesetze vom 05.06.2020 sieht in § 3 Nr. 28a EStG vor, dass Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld zur Aufstockung auf bis zu 80 % des bisherigen Netto-Arbeitsentgeltes steuerfrei bleiben.

Diese Regelung gilt vom **01.03.2020** bis zum **31.12.2020**.

Den Gesetzestext finden Sie hier:

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl120s1385.pdf#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl120s1385.pdf%27%5D_1594228501170

21. Homeoffice

Aufgrund der aktuellen Situation bietet das Bundeswirtschaftsministerium kleinen und mittleren Unternehmen durch das Förderprogramm „go-digital“ finanzielle Unterstützung, wenn kurzfristig Homeoffice-Arbeitsplätze geschaffen werden.

<https://www.bvmw.de/news/5464/go-digital-foerderung-von-homeoffice/>

22. Zuwendungen an Geschäftspartner

Wenden Sie Ihren nicht unerheblich von der Corona Krise betroffenen Geschäftspartnern zur Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehungen unentgeltlich Leistungen aus Ihrem Be-

APPELHAGEN

triebsvermögen in angemessenem Umfang zu, sind diese Aufwendungen als Betriebsausgaben abziehbar. Die Regelung des § 4 (5) EStG für Geschenke an Geschäftsfreunde findet in diesem Fall keine Anwendung, **BMF vom 9.4.2020, IV, Tz.2, s. Pkt. 12.**

Weitere Hilfeleistungen

Das vollständige **BMF-Schreiben vom 09.04.2020** mit Regelungen zu Spenden, Maßnahmen gemeinnützige Körperschaften, Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen, Arbeitslohnspenden, Hilfeleistungen in der Corona-Krise, gemeinnütziger Mittelverwendung finden Sie hier:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/2020-04-09-steuerliche-massnahmen-zur-foerderung-der-hilfe-fuer-von-der-corona-krise-betroffene.html

23. Umsatzsteuersenkung für die Gastronomie

Die Umsatzsteuer **für Speisen** in der Gastronomie wurde für die Zeit 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 auf 5%. Dies gilt im gesamten Zeitraum **nicht** für die Abgabe von Getränken. Das zweite Corona-Steuerhilfegesetz finden Sie hier:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/19_Legislaturperiode/Gesetze_Verordnungen/2020-04-29-Corona-Steuerhilfegesetz/4-Verkuendetes-Gesetz.pdf;jsessionid=4341511E3649C660F32EEE7D0E8EA1AC.delivery2-replication?_blob=publicationFile&v=2

Ein BMF Schreiben zur Aufteilung von Kombinationsangeboten finden Sie hier

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/19_Legislaturperiode/Gesetze_Verordnungen/2020-04-29-Corona-Steuerhilfegesetz/4-Verkuendetes-Gesetz.pdf;jsessionid=4341511E3649C660F32EEE7D0E8EA1AC.delivery2-replication?_blob=publicationFile&v=2

APPELHAGEN

24. Zuverdienst bei Kurzarbeit

Durch den im neuen § 421c SGB III geregelten vorübergehenden Verzicht auf die vollständige Anrechnung des Entgelts aus einer während Kurzarbeit aufgenommenen Beschäftigung auf das Kurzarbeitergeld soll ein Anreiz geschaffen werden, auf freiwilliger Basis vorübergehend Tätigkeiten anderen Bereichen aufzunehmen

Die Regelung gilt vorerst bis zum 31.12.2020.

<https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbiii/421c.html>

25. Forschungszulage 2020

Sie sind Unternehmer und forschen in der Corona Krise systematisch nach neuen Erkenntnissen – zum Schutz der Gesundheit des Einzelnen, zur Herstellung dringend benötigter Schutzkleidung oder zur Lösung alltäglicher Probleme im Rahmen der bestehenden Kontaktsperrern?

Dann sollten Sie an die zum 01.01.2020 neu eingeführte Forschungszulage denken. Zwar können Sie diese erst ab 2021 beantragen, die Voraussetzungen für den Antrag sollten Sie aber jetzt schon schaffen. Dazu gehören die notwendige Dokumentation sowie die Erfassung der förderfähigen Kosten. Bei entsprechendem Nachweis erhalten Sie eine Zulage von 25% der förderfähigen Kosten, maximal 500 T€. Dieser Betrag wurde durch das 2. Corona-Steuerhilfegesetz vom 29.06.2020 für den **Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2025** verdoppelt.

Die Beantragung der Förderung erfordert eine gesonderte Bescheinigung.

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2020-04-29-forschungszulage.html>

27. Wichtige Hinweise zu Betrugsversuchen im Internet

Schwarze Schafe gibt es leider immer wieder! **NRW** musste aufgrund von Betrugsfällen sein **Soforthilfeprogramm** für eine ganze Woche stoppen, **Baden-Württemberg** warnte ebenfalls vor Missbrauch im Zusammenhang mit Soforthilfen und vor gefälschten Mails

APPELHAGEN

im Zusammenhang mit Kurzarbeitergeld. In **Niedersachsen** sind Schadsoftware und **falsche E-Mails zur Rückforderung von Corona-Soforthilfen aufgetreten**. Weitere Infos finden Sie unter:

<https://www.polizei-beratung.de/startseite-und-aktionen/corona-straftaten/betrug-im-internet/>

Sofern Sie von der Corona Krise betroffen sind, informieren Sie sich zu Ihrem **Schutz** bitte sorgfältig über die Seiten der jeweils zuständigen Organisationen.

Bitte denken Sie daran: Auch nach der Antragstellung kann es zu Überprüfungen kommen. Alle zum Nachweis hilfreichen Unterlagen und Informationen sollten Sie daher zum Zwecke der **Beweisvorsorge** für mindestens fünf Jahre aufbewahren